

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A10/BD-085394/2019-0052

GZ: A23-032670/2020/0031

Stadt Graz
UmweltamtBearbeiter
Dipl.-Ing. Wolfgang Götzhaber

BerichterstellerIn:

Graz, 16. September 2021

Bürgerenergiegemeinschaften

gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket

Antrag auf Unterstützung von Bürgerenergiegemeinschaftenzur Stromerzeugung mit Photovoltaik-Anlagen in Graz für
klimafreundliches Verhalten im Sinne des

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG, BGBl. I 150/2021)

**Projektgenehmigung im Umfang von Euro 63.000,-
für die Jahre 2021-2022**

GRDI TOPF

Zuständigkeit des Gemeinderates

Gemäß Statut der Landeshauptstadt

Graz § 45 Abs. 2 Ziffer 25

Motivenbericht

Klimawandel findet statt. Die Folge des Klimawandels ist eine globale Erwärmung der Erdatmosphäre. Um die Bemühungen um den Klimaschutz in Graz möglichst wirkungsvoll zu intensivieren, hat die Stadt Graz einen mit 30 Millionen Euro dotierten Klimaschutzfonds eingerichtet. Ein Fachbeirat für Klimaschutz (kurz „Fachbeirat“) begleitet die Stadt Graz bei der Umsetzung der mit dem Fonds verbundenen Klimaschutzmaßnahmen. Der Fachbeirat ist in enger Abstimmung mit einer städtischen Klimaschutz-Arbeitsgruppe (Stadtbaudirektion und Umweltamt) tätig. Aus der Arbeit des Fachbeirates gehen Empfehlungen hervor.

Förderungen sind ein wichtiges Instrument zur Steuerung von Entwicklungen im Klimaschutz. Das Umweltamt der Stadt Graz leistet mit seinen unterschiedlichen Förderungen einen wichtigen Beitrag für eine gesunde und nachhaltige Grazer Lebensqualität. Der Fachbeirat empfahl in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2020 zusätzlich zu den bestehenden städtischen Förderungen weitere Förderungen zu erarbeiten. Mit den 4 ergänzenden Förderungen Photovoltaik-Anlagen („SolarEnergieDach“), Photovoltaik-Kleinstanlagen für Balkone, Intensive Dachbegrünung und die Kombination aus Photovoltaik und Begrünung am Dach („SolarGrünDach“) sollen die Bemühungen von Grazerinnen und Grazer beim Klimaschutz und bei der Klimawandelanpassung weiter

intensiviert werden. Diese Förderungen wurden vom Gemeinderat (GR-Beschluss A10/BD-085394/2019-0043 und A23-028212/2013/0062 vom 29.04.2021) als temporäre, gedeckelte Förderaktion des Klimaschutzfonds am 29. April 2021 beschlossen:

Der Fachbeirat empfahl in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2020 in weiterer Folge die Umsetzung des Projektes „Unterstützung von PV-Energiegemeinschaften für BürgerInnen“ (nun „Bürgerenergiegemeinschaften“ im Sinne des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaketes – EAG-Paket in Artikel 3 § 16b Abs. 1). Dieses Projekt konnte jedoch erst nach dem Beschluss des EAG-Paketes in Angriff genommen werden.

Das Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität und Technologie führte in einem Statement vom 17. März 2021 zum EAG-Paket wie folgt aus:

„Ein zentrales energie- und klimapolitisches Ziel der Bundesregierung ist es, die Stromversorgung Österreichs bis 2030 auf 100 Prozent Strom aus erneuerbaren Energieträgern (national bilanziell) umzustellen und Österreich bis 2040 klimaneutral zu machen. Mit dem EAG sollen die dafür notwendigen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen und ein langfristig stabiles Investitionsklima geschaffen werden. Bis zum Jahr 2030 soll die jährliche Stromerzeugung in Österreich aus erneuerbaren Energien unter Beachtung strenger ökologischer Kriterien um 27 Terrawattstunden (TWh) gesteigert werden, wobei 11 TWh auf die Photovoltaik, 10 TWh auf die Windkraft, 5 TWh auf die Wasserkraft und 1 TWh auf die Biomasse entfallen sollen. Das Herzstück für die Gestaltung der Energiezukunft ist die Ermöglichung der Gründung von Energiegemeinschaften, die maßgeblich dazu beitragen sollen, dezentralisierte Versorgung zu fördern und Bürger und Bürgerinnen stärker an der Energiewende teilhaben zu lassen. Für den innergemeinschaftlichen Austausch soll ein reduziertes Netznutzungsentgelt („Ortsarif“), der Entfall des Erneuerbaren-Förderbeitrags sowie die Befreiung der Elektrizitätsabgabe gewährt werden. Zudem wird die erneuerbare Wasserstoffproduktion durch netztarifliche Erleichterungen und Befreiungen von Fördermittelaufbringungen unterstützt.“

Nachdem das EAG-Paket im Juli 2021 vom Nationalrat und vom Bundesrat beschlossen wurde, kann die Stadt Graz nun die Bildung von Bürgerenergiegemeinschaften unterstützen. Die budgetäre Bedeckung soll aus dem beschlossenen Klimaschutzfonds Förderpaket 2021-2022 erfolgen. Da es dazu noch keine Erfahrungswerte gibt, wird angestrebt, pilothaft erste Bürgerenergiegemeinschaften zu unterstützen. Eine eigene Förderrichtlinie ist auf Grund der fehlenden Erfahrungswerte vorerst nicht vorgesehen, sollte jedoch mit den Erfahrungen aus diesem Projekt bei Bedarf erstellt werden können.

Unterstützungsansuchen können für diese erste Phase über das allgemeine digitale Förderansuchen der Stadt Graz gestellt werden. Diese werden fachlich durch die **Klimaschutz-Arbeitsgruppe** (Stadtbaudirektion und Umweltamt) bearbeitet.

Konkret gibt es mehrere Varianten für Energiegemeinschaften:

- **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften** (§ 16c EIWOG) und
- **Bürgerenergiegemeinschaften** (§ 16b EIWOG).

Davon zu unterscheiden sind die

- **Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen** (§ 16a EIWOG)

„...Seit 2017 ist es in Österreich möglich, mittels einer „**Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage**“ (siehe Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010; §16a), den **Strom**, der auf einem Gebäude erzeugt wird, allen Bewohnern/Mietern **innerhalb des Gebäudes** zur Verfügung zu stellen. An der Grundstücksgrenze bzw. am Netzanschlusspunkt ist aber dann Schluss. Energiegemeinschaften gehen darüber hinaus und erlauben nun die Benützung des Stromnetzes über die Netzanschluss hinaus und sind daher nicht mit gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen zu verwechseln....“

(Quelle: <http://pv-gemeinschaft.at/energiegemeinschaften>, 17.08.2021)

Die Bildung von Bürgerenergiegemeinschaften stellt für alle Beteiligten Neuland dar. Es ist daher geplant, sowohl

- 1) die Vorbereitungsphase in Form von **Beratungsleistungen**, als auch
- 2) die **praktische Umsetzung** erster derartiger Energiegemeinschaften im Grazer Stadtgebiet finanziell zu unterstützen.

Unterstützung von Bürgerenergiegemeinschaften in Graz

Gemäß Artikel 3 – Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010 sind im Rahmen des Entwurfes zum „Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket“ in § 16b „Bürgerenergiegemeinschaften“ vorgesehen. Die Bürgerenergiegemeinschaft kann elektrische Energie erzeugen und die eigenerzeugte Energie verbrauchen, speichern oder verkaufen. Weiters kann sie im Bereich der Aggregation tätig sein und für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen, wie etwa Energieeffizienzdienstleistungen oder Ladedienstleistungen für Elektrofahrzeuge, erbringen. Die für die jeweilige Tätigkeit geltenden Bestimmungen sind dabei zu beachten. Die Rechte und Pflichten der teilnehmenden Netzbenutzer, insbesondere die freie Lieferantwahl, bleiben dadurch unberührt.

Mitglieder oder Gesellschafter einer Bürgerenergiegemeinschaft dürfen natürliche sowie juristische Personen und Gebietskörperschaften sein. Eine Bürgerenergiegemeinschaft hat aus zwei oder mehreren Mitgliedern oder Gesellschaftern zu bestehen und ist als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder eine ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren. Ihr Hauptzweck darf nicht im finanziellen Gewinn liegen; dies ist, soweit es sich nicht schon aus der Gesellschaftsform ergibt, in der Satzung festzuhalten. Die Bürgerenergiegemeinschaft hat ihren Mitgliedern oder den Gebieten, in denen sie tätig ist, vorrangig ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen. Die Teilnahme an einer Bürgerenergiegemeinschaft ist freiwillig und offen (EAG-Paket, § 16b, Abs. 2).

Die Kontrolle innerhalb einer Bürgerenergiegemeinschaft ist auf folgende Mitglieder bzw. Gesellschafter beschränkt:

1. natürliche Personen,
2. Gebietskörperschaften und
3. kleine Unternehmen, sofern diese nicht die Funktion eines Elektrizitätsunternehmens ... wahrnehmen.

Kontrolle im Sinne dieses Absatzes ist jedenfalls dann gegeben, wenn die für die gewählte Gesellschaftsform vorgesehene satzungsändernde Mehrheit bei den Mitgliedern bzw. Gesellschaftern ... liegt (EAG-Paket, § 16b, Abs. 3).

Die Bildung derartiger Bürgerenergiegemeinschaften wird eine essentielle Voraussetzung sein, die einschlägigen Klimaschutzziele insbesondere im Bereich der Strombereitstellung zu erreichen.

Nur durch Bürgerenergiegemeinschaften kann erreicht werden, dass eine vollflächige Nutzung von Dachflächen stattfindet, da ohne die Bildung von Bürgerenergiegemeinschaften im Rahmen eines wirtschaftlichen Eigenverbrauches in der überwiegenden Mehrzahl der Anwendungsfälle nur eine Teilnutzung von geeigneten Flächen erfolgt bzw. auch künftig erfolgen wird.

Die Bildung derartiger Gemeinschaften stellt für alle Beteiligten Neuland dar. Um erste Pilotprojekte zu unterstützen soll daher sowohl die Vorbereitungsphase in Form von Beratungsleistungen, als auch die praktische Umsetzung erster derartiger Bürgerenergiegemeinschaften im Grazer Stadtgebiet finanziell unterstützt werden:

- Je Bürgerenergiegemeinschaft **bis zu Euro 3.000,-** für vorbereitende **Beratungsleistungen** zum rechtlichen und organisatorischen Rahmen
- Je Bürgerenergiegemeinschaft **bis zu Euro 8.000,-** als Kostenbeitrag zur **praktischen Umsetzung**
- **Insgesamt** wird für diese Pilotphase eine Projektgenehmigung von **Euro 63.000,-** vorgeschlagen, mit 2021 von ca. Euro 23.000,- und 2022 ca. Euro 40.000,-.
- Da die Unterstützungsmöglichkeit für Bürgerenergiegemeinschaften möglichst wirksam kommuniziert werden muss, werden davon auch **ca. Euro 2.400,-** für **Kommunikationsmaßnahmen** eingeplant.

Die fachliche **Beurteilung der Unterstützungsfähigkeit** und der Höhe der Unterstützung erfolgt **durch** die dem Klimafachbeirat zuarbeitende **Klimaschutz-Arbeitsgruppe**, bestehend aus **Stadtbaudirektion** und **Umweltamt**. Ein **Förderansuchen** einer Bürgerenergiegemeinschaft gemäß EAG-Paket kann gemäß der **Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz** formlos unter der Bezeichnung „Bürgerenergiegemeinschaften“ gestellt werden. Die Abwicklung erfolgt über das fachlich zuständige Umweltamt.

Im Rahmen der Projektgenehmigung können entsprechende Anträge bis 30.09.2022 eingereicht werden. Projektunterstützungen können nur gewährt werden, so lange das vorgesehene Projektbudget ausreicht und die Projektprüfung durch die Klimaschutzarbeitsgruppe positiv ausfällt („Windhundprinzip“, d.h. Bearbeitung der ordnungsgemäßen Anträge nach Reihenfolge des Eingangs).

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung und der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit stellen daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967 den

ANTRAG

Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Gemäß Motivenbericht wird die **Projektgenehmigung** für die Unterstützung von **Bürgerenergiegemeinschaften** gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket bei vorbereitender Beratungsleistung und einem Beitrag zur praktischen Umsetzung **im Umfang von Euro 63.000,-** davon ca. **Euro 23.000,-** für 2021 und ca. **Euro 40.000,-** für das Jahr 2022, erteilt.
2. Je **Bürgerenergiegemeinschaft** wird mit **bis zu Euro 3.000,-** für vorbereitende **Beratungsleistungen** zum rechtlichen und organisatorischen Rahmen und **bis zu Euro 8.000,-** als Kostenbeitrag zur **praktischen Umsetzung** unterstützt.
3. Die **finanzielle Bedeckung** erfolgt aus dem **genehmigten Budget des Klimaschutzfonds Förderpaket 2021-2022** (GR-Beschluss A10/BD-085394/2019-0043 und A23-028212/2013/0062 vom 29.04.2021).

Der Bearbeiter im Umweltamt:

DI Wolfgang Götzhaber

(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsleiter
des Umweltamtes:

DI Dr. Werner Prutsch

(elektronisch unterschrieben)

Die Stadträtin für Umwelt:

Mag.^a Judith Schwentner

(elektronisch unterschrieben)

Der Bearbeiter in der Stadtbaudirektion:

Dr. Thomas Drage

(elektronisch unterschrieben)

Der Stadtbaudirektor

DI Mag. Bertram Werle:

(elektronisch unterschrieben)

Der Bürgermeister:

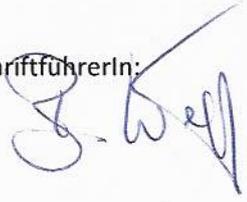
Mag. Siegfried Nagl



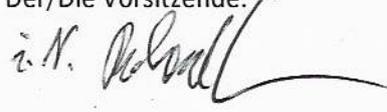
Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung am 15.9.2021

Der/Die SchriftführerIn:



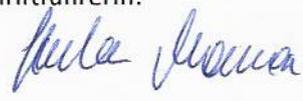
Der/Die Vorsitzende:



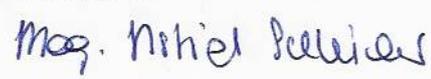
Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit 9 Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für Umwelt und Gesundheit am 13.09.2021

Der/Die SchriftführerIn:



Der/Die Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag: Eventuelle Änderungen und Ergänzung sind zu protokollieren!

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>16.9.21</u>	Der/die SchriftführerIn:	
		

- Vorhabenliste ja
 - BürgerInnenbeteiligung vorgesehen nein
- Das Vorhaben der Stadt ist im Kern eine finanzielle Unterstützungsleistung für Bürgerenergiegemeinschaft.

	Signiert von	Drage Thomas
	Zertifikat	CN=Drage Thomas,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-08-30T15:12:17+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Götzhaber Wolfgang
	Zertifikat	CN=Götzhaber Wolfgang,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-08-30T15:45:24+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Prutsch Werner
	Zertifikat	CN=Prutsch Werner,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-08-30T19:38:40+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-09-03T09:37:36+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schwentner Judith
	Zertifikat	CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-09-03T12:37:44+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schwentner Judith
	Zertifikat	CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-09-03T12:38:30+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.